

Dazu ist das Buch *sehr originell* nach Anlage und Auffassung, nach Sprache und Art der Behandlung. Das ganze Buch ist eine lebenswarme, religiös durchglühte Darlegung der katholischen Ehe-auffassung. Nicht nur Brautleute und Eheanwärter, sondern auch Seelsorger und Volksbildner werden die wertvollsten Anregungen in diesem Buche finden können. Es ist ein Ehebuch, wie wir trotz der Unmasse einschlägiger Literatur noch keines haben.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. P. Dr Peter Schmitz S. V. D.

Verheiratet. Ein Buch von Mann und Frau. Von J. B. Deelen. (192.) Paderborn 1934, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 3.—, in Leinen M. 3.75.

Durch verschiedene Veröffentlichungen von Ärzten auf dem Gebiete des sexuellen und ehelichen Lebens sind wir Katholiken zur Vorsicht gemahnt, weil sie vielfach im rein Körperlichen, im „Technischen“ der Ehe stecken blieben. Deelen macht eine wohltuende und bemerkenswerte Ausnahme, so daß sein Buch bei der schon bestehenden Unmenge von Aufklärungsliteratur nicht überflüssig ist. Er begnügt sich nicht mit der Beschreibung der sexuellen Organe, der Triebe und Vorgänge, sondern er bettet das ganze sexuelle und eheliche Leben in eine feine Psychologie ein, unterbaut es mit dem tiefen Ernste der katholischen Weltanschauung und schildert mit markanten Zügen den Segen der katholischen Sittenlehre. Das Buch hält sich auch bei der Behandlung der heikelsten Materien, an denen ein Arzt nicht vorübergehen darf, auf der Höhe einer abgeklärten Geistigkeit; überall betont es die Vorherrschaft des Seelischen und weist Wege, wie der Geist über den Körper triumphieren kann. Es ist dazu reich an Sentenzen und geradezu programmatischen Weisheitssprüchen. Als Seelsorger möchte man dieses Buch vor allem in die Hände der Männerwelt wünschen.

St. Gabriel bei Mödling. P. Dr Peter Schmitz S. V. D.

Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Juris Canonici, für die Praxis bearbeitet von Dr Anton Retzbach, Synodalrichter. Freiburg i. Br. 1935, Herder. Geh. M. 6.—, in Leinen M. 7.40.

Dr Retzbach hat in einer handlichen Form auf 582 Seiten das kürzeste praktische Handbuch zum Cod. jur. can. für Studierende, Seelsorger und Juristen verfaßt, das in der gewiß nicht kleinen Literatur zum neuen Kirchenrecht bis jetzt gefehlt hat. Die kleineren Werke waren bis jetzt fast ausnahmslos mehr minder eine Übersetzung der Canones, bereichert um einige Begriffsbestimmungen und Einteilungen. Retzbach baut den Stoff meist ganz in der Einteilung des Kodex auf, verarbeitet aber das Sachgebiet in außerordentlich gelungener Übersichtlichkeit selbständig nach praktischen Zusammenhängen. Die Theorie ist auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt, dafür Pastoral und Moral zur Erstellung einer geschlossenen Stoffdarbietung sehr gut herangezogen. Am selbständigen ist Retzbach im dritten Buch des Kodex vorgegangen, indem er eine andere, vom praktischen Gesichtspunkt aus vorteilhafte Gruppierung der Sakramente und Sakramentalien vornahm und sogar das dritte Buch des Kodex in seinem Werke in zwei Bücher zerlegte, nämlich für die geistlichen und für die zeitlichen Angelegenheiten. Dadurch zerfällt Retzbachs Werk, das sich sonst so treu an den Kodex anschließt, in sechs Bücher. Schade, daß um eines kleinen

sachlichen Vorteiles willen die große Parallele mit dem Kodex im Aufbau des Werkes in einer ganz grundlegenden Einteilung verlassen wurde. Weltliches Recht und Diözesanrecht konnten natürlich nicht einbezogen werden, doch sind gelegentlich reichsdeutsche Verhältnisse berücksichtigt. Auch wer größere juristische Werke besitzt, wird wegen der sachlich und formell ausgezeichneten Übersichtlichkeit und Geschlossenheit der Sachgebiete gerne zu diesem Buche Retzbachs greifen.

Linz a. D. *Dr Josef Fließer*, Professor des Kirchenrechtes.

Consultationes Juris Canonici. Vol. I. Romae 1934. Apud Custodiam Librariam Pont. Instituti Utriusque Juris, Roma, Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der rührige Verlag am Apollinare, dem päpstlichen Institut für kirchliches und römisches Recht in Rom, gibt eine sehr instruktive Kasussammlung zum Kodex heraus, wovon der erste Band bereits erschienen ist. Bis jetzt sind 111 casus und dubia nach der Reihenfolge der *Canones Cod. jur. can.* ausführlich und erschöpfend behandelt. Die Autoren der einzelnen Artikel sind Professoren an den juridischen Fakultäten Roms und Konsultoren der römischen Kongregationen und Funktionäre der römischen Gerichtshöfe, denen ein ausgezeichnetes authentisches Material zur Verfügung steht. Allen, die mit dem Kirchenrecht sich eingehender beschäftigen müssen, und den Diözesankurien kann die Sammlung große Dienste leisten.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Concordata vigentia, notis historicis et juridicis declarata.
Romae 1934. Pontificium Institutum Utriusque juris, Romae,
Piazza S. Apollinare 49. L. 25.—.

Der Professor für Konkordatsrecht am Apollinare in Rom, Angelus Perugini, hat in einem Bande die seit dem Weltkrieg unter den Päpsten Benedikt XV. und Pius XI. abgeschlossenen Konkordate mit dem österreichischen als dem jüngsten herausgegeben und in einem Anhang auch die vor dem Weltkrieg abgeschlossenen, noch geltenden Verträge angefügt. Da die authentischen Texte der Konkordate in den verschiedenen römischen Verlautbarungen sehr zerstreut zu finden sind, ist die Zusammenfassung zu einem Band sehr begrüßenswert. Die Anmerkungen unter dem Strich bringen wichtige historische Daten und Erläuterungen und stellen bei den einzelnen Punkten zwischen den verschiedenen Konkordaten interessante Vergleiche an.

Linz a. D.

Dr Josef Fließer.

Pfarrei und Pfarrer nach dem Codex Juris Canonici. Von D. *Dr August Hagen*, Privatdozent der Universität Tübingen. Rottenburg a. N. 1935, Adolf Bader. Brosch. M. 7.20, geb. M. 8.70.

Das Buch ist gedacht als ein systematischer Kommentar zu den can. 451—470 C. J. C. und schließt sich im Aufbau enge an die Systematik des Kodex an. Dabei sind aber die entsprechenden Partien aus der Moral und Pastoral für die Praxis durchaus nicht vergessen. Das Buch ist eine ausgezeichnete Zusammenfassung der bisher über dieses Kapitel erschienenen umfangreichen Literatur in einer selbständigen Verarbeitung und Bereicherung. Das Diözesanrecht der deutschen Diözesen ist reichlich verwertet. Der Jurist wird in dem